

(2) Am 1. Januar 1957 treten die §§ 2, 3 und 6 der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
Steinwand

### Preisordnung Nr. 649.

#### — Anordnung über die Preise für zweistufige Stirnradgetriebe —

Vom 10. Oktober 1956

##### § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 32 75 11 00 bis 32 75 13 00 — zweistufige Stirnradgetriebe — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

##### § 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 — Einheits-Stirnradgetriebe, zweistufig, Typenreihe AN 31 002 —,

Preisliste 2 — Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „ZVL“ —,

Preisliste 3 — Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „DW“ —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829). Dabei sind 6 % Gewinn anzusetzen.

(4) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 3 nach den für sie verbindlichen Vorschriften mit 6 % Gewinn.

(5) Die gemäß Absätzen 3 und 4 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind iübenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteilpreisliste.

(6) Die Leistungen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 und § 4 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

##### § 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innen Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innen Verpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

##### § 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

##### § 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

##### § 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau  
I. V.: Grosse  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 649

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Preise gelten für zweistufige Stirnradgetriebe mit öldichtem Graugußgehäuse, normale Lagerung sowie normale An- und Abtriebswellen, grundiert und gestrichen, ohne Ölfüllung.

Die Preise der Getriebe entsprechen der Ausführung nach Genauigkeitsklasse III der NTU-Vorschrift Nr. 1 bis 54.

Die Preise gelten nicht bei Verwendung von Kältematerial, für Einbau gehärteter Triebteile, verstärkte Lagerungen, abnorme An- und Abtriebswellen, Gehäuse Ln Leichtbauweisen oder in verstärkter Ausführung.